



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 44

Ausgabe: 09/2018

Datum: 13.04.2018

Datum	Inhalt	Seite
12.04.2018	Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 26.04.2018	1 - 2
06.04.2018, 21.03.2018	Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	2 - 3
05.04.2018, 05.04.2018, 09.04.2018, 10.04.2018, 10.04.2018, 10.04.2018, 11.04.2018	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	3 - 4

Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 26.04.2018

Es findet die folgende Sitzung statt:

Gremium: Kreistag
Sitzungstermin: Donnerstag, 26.04.2018, 09:15 Uhr
Ort / Raum: Kreishaus Borken, Großer Sitzungssaal (Raum 2180)

Hinweis:

Die in der Tagesordnung aufgeführte **Einwohnerfragestunde** wird gegen 09:15 Uhr aufgerufen. Einwohnerfragen können noch bis drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden. Sie sind zu richten an:

Kreisverwaltung Borken
Stabsstelle
46322 Borken

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 22.02.2018
- 3 Aktuelle Flüchtlingssituation
- 4 Wahl der Vertrauenspersonen für die Ausschüsse zur Wahl der Schöffen und Schöffen
- 5 Vorlage des Entwurfs des Jahresabschlusses 2017
- 6 Umbesetzung von Ausschüssen/Gremien

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

- 6.1 Antrag auf Umbesetzung; Antrag der SPD-Fraktion v. 12.04.2018
7 Mitteilungen der Verwaltung
8 Anfragen

B. Nichtöffentlicher Teil

- 9 Genehmigung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 22.02.2018
10 Mitteilungen der Verwaltung
11 Anfragen

Borken, den 12.04.2018

gez.
Dr. Kai Zwicker
Landrat

Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Wolfgang Becker Energieerzeugung, ansässig in 48691 Vreden, Gaxel 24, hat mit Antrag vom 11.10.2017 die Änderung und den geänderten Betrieb einer BHKW-Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Vreden, Max-Planck-Straße 34, Gemarkung: Vreden, Flur: 131, Flurstück: 339, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung eines dritten Blockheizkraftwerkes (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 847 kW zur flexiblen Stromspeisung. Nach Durchführung der beantragten Änderung werden dann insgesamt 1,999 MW betrieben.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Mit dem Vorhaben wird ein weiteres BHKW an diesem Standort geplant, das der flexiblen Stromerzeugung dient. Das BHKW wird in einem Container aufgestellt. Die verbrannten Biogasmengen bleiben unverändert, so dass keine Erhöhung der Emissionen erfolgt und somit auch keine Auswirkungen auf die Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten sind. Auch im Zusammenwirken mit den vorhandenen BHKW und den Nebeneinrichtungen werden keine nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen, da von den BHKW nur ein geringes Emissions- und Gefährdungspotential ausgeht. Es liegen geringe Abluftemissionsmassenströme vor. Die Einwirkungen von Lärm und Geruch sind reversibel. Insgesamt hat die BHKW-Anlage nur einen geringen Einwirkungsbereich.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 06.04.2018
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-03457 2017-wink

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Die BGA Temminghoff GbR mit Sitz in 48691 Vreden, Doemern 30, hat mit Antrag vom 23.10.2017 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Ahaus, Feldmark 19, Gemarkung: Ottenstein, Flur: 12, Flurstück: 868, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung eines Flex-BHKW zur flexiblen Stromerzeugung sowie eine Gasaufbereitungsanlage. Nach Durchführung der beantragten Änderung verfügt die Biogasanlage über eine Feuerungswärmeleistung von insgesamt 2,595 MW. Die produzierte Biogasmenge sowie die Inputmengen bleiben unverändert.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Mit dem Vorhaben wird ein weiteres BHKW an der Biogasanlage geplant, das der flexiblen Stromerzeugung dient. Das BHKW wird im vorhandenen Maschinenhaus aufgestellt. Die verbrannten Biogasmengen bleiben unverändert, so dass keine Erhöhung der Emissionen erfolgt und somit auch keine Auswirkungen auf die Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten sind. Auch im Zusammenwirken mit der vorhandenen Biogasanlage werden keine nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen, da von der Biogasanlage nur ein geringes Emissions- und Gefährdungspotential ausgeht. Es liegen geringe Abluftemissionsmassenströme vor. Die Einwirkungen von Geruch und Lärm sind reversibel. Insgesamt hat die Biogasanlage nur einen geringen Einwirkungsbereich.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 21.03.2018
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-03584 2017-wink

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336186127 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.
Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 05.07.2018 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 05.04.2018
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336031893 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 05.07.2018 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 05.04.2018
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 302115480 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 09.07.2018 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 09.04.2018
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 391070653 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 10.04.2018
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 391021003 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 10.04.2018
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337395057 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 10.04.2018
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 360514079 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 30514079, BLZ 401 547 02) hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 11.04.2018
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand